www.tc-buchs.ch

Mai 2012

Willkommen im Tennisclub Buchs

Sport-verein-t
MITWIRKEN IM SPORT

Inhaltsverzeichnis

2	Porträt
3	Organigramm
4	Leitbild
5	Konzept ehrenamtliche Tätigkeiten
6 - 8	Konfliktmanagement/Suchtprävention/Ablaufschema
9 - 11	Regeln für die Platzbelegung
12 - 13	Junioren Reglement
14	Gästereglement
15 - 22	Statuten
23	Sport-verein-t

Portrait TC Buchs

Gegründet	29. März 1949
Mitgliederzahl	200 Aktive, 70 Junioren
Mitgliedschaft	CHF **260** Jahresbeitrag CHF **100** Schnupperabonnement (beschränkt auf eine Saison)
Plätze	6 Sandplätze mit Beleuchtung
Restaurant	Offen Mittwochabend/Freitagabend (ausgenommen während den Schulferien) Die weiteren Öffnungszeiten sind aus der Wirteliste im Clubhaus oder auf unserer WebSite ersichtlich. Für die übrige Zeit steht ein Getränkeautomat zur Verfügung.
Adresse	Tennisclub Buchs Postfach 9471 Buchs Clubhaus Rheinau Telefon 081 756 48 09
Publikationen	Rheinau News (jährliche erscheinende Clubinformation)
Homepage	www.tc-buchs.ch

Leitbild TC Buchs

Der TCB bezweckt die Ausübung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft

Wir integrieren und akzeptieren Menschen unterschiedlicher Herkunft und Menschen mit unterschiedlichen Stärken

Wir behandeln alle Mitglieder gleichwertig und fördern den gegenseitigen Respekt und die gegenseitige Anerkennung

Wir beziehen die Familien der Vereinsangehörigen aktiv ins Vereinsleben und in die jeweiligen Strukturen mit ein

Wir setzen uns für die Konflikt- und Suchtprävention ein und bemühen uns bei Konflikten um eine respektvolle Austragung und gerechte Lösungen

Wir unterstützen die Freiwilligenarbeit aktiv und stärken das Ehrenamt

Durch die Bereitstellung geeigneter Strukturen und einer professionellen Betreuung fördern wir den Tennissport für die Jugend

Ehrenamtliche Arbeiten im TC Buchs

Vorstandsmitglieder

Jedes Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt bewerben. Die Kandidaten werden an der Generalversammlung (GV) vorgeschlagen und gewählt. Die Pflichtenhefter bilden die Basis für die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Als Entschädigung für die Arbeit im Vorstand wird dem Vorstandsmitglied die Jahresgebühr erlassen. Jedes Vorstandsmitglied wird jährlich zum Vorstandsessen eingeladen.
Alle fünf Jahre erfolgt eine Ehrung mit Präsent an der jährlichen GV. Bei 10-jähriger Mitgliedschaft im Vorstand erfolgt ein automatischer Antrag an die GV zur Ernennung als Ehrenmitglied.

Platz einrichten

Jedes Jahr im Frühling gilt es, unsere Anlage zu reinigen und für die bevorstehende Saison vor zu bereiten. Für diese Arbeiten werden etwa 30 Personen benötigt. Jede Interclubmannschaft ist verpflichtet, mindestens zwei Mannschaftsmitglieder für die Arbeit zu stellen. Als Entschädigung winkt ein feines, gemeinsames Mittagessen.

Wirten

Während der ganzen Saison findet am Freitagabend unser beliebter Tennisplausch statt. Für diese Abende werden immer wieder Freiwillige zum Wirten gesucht. Auch für die Mithilfe während den Clubmeisterschaften oder dem Rheinau Cup werden Wirte gesucht. Selbstzubereitetes Essen und Getränke sind während des Wirtens kostenlos, mit Ausnahme von Wein, Schnaps, Süssigkeiten und Tischwaren. Für alle, die sich zweimal oder mehr während der Saison zur Verfügung stellen, erfolgt eine Einladung zum traditionellen „Beizeressen“.

Diverse Anlässe

Bei verschiedenen Anlässen des TCB werden immer wieder Freiwillige zum Mithelfen benötigt. Es handelt sich dabei vor allem um die diversen Clubmeisterschaften und den Rheinau Cup.

Teilnahme an Clubmeisterschaften

Die Clubmeisterschaften werden jedes Jahr mit relativ geringen Teilnehmerzahlen durchgeführt. Wir möchten niemanden zur Teilnahme zwingen. Damit viele spannende und ausgeglichene Matches stattfinden können, wird die aktive Teilnahme der Interclubspieler und -spielerinnen sehr gewünscht. Ziel ist es, dass mindestens die Hälfte einer Interclub-Mannschaft an den Clubmeisterschaften teilnimmt.

Diverses

Mitglieder, welche sich während einer Saison besonders für den TC Buchs eingesetzt haben, werden an der GV geehrt.

Konfliktmanagement & Suchtprävention des TC Buchs

Prävention

In den bereits erlassenen Reglementen unseres Vereins werden klare Verhältnisse geschaffen. Jedes neue Mitglied erhält diese bei Anmeldung im TCB.
Es handelt sich um folgende Reglemente:

Regeln für den Spielbetrieb,
Junioren-Reglement,
Gäste-Reglement,
Statuten TCB

- Wir sprechen Probleme frühzeitig an und suchen nach geeigneten Lösungen
- Die Themen Gewalt, Suchtmittel, Drogen und sexuelle Übergriffe werden regelmässig zusammen mit unseren Jugendbetreuern behandelt
- Der Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist gemäss den geltenden Jugendschutz Richtlinien in unserem Restaurant verboten. Die entsprechenden Hinweistafeln sind gut sichtbar im Restaurant aufgestellt.

Die jeweils aktuellste Version jedes Reglements und der Statuten sowie die Beschlüsse des Vorstands sind auf unserer WebSite www.tc-buchs.ch publiziert.

Konfliktmanagement & Suchtprävention des TC Buchs

Krisenintervention TCB		
Eskalationsstufe	**Erwachsene**	**Schüler und Jugendliche**
Stufe 1 Massnahmen Zuständigkeit zuständige Vorstandsmitglieder	Streit, Unstimmigkeiten Gespräch, schlichten anwesende erwachsene Person IC-Captain Präsident Vizepräsident	Streiten, hänseln, ausgrenzen Gespräch, schlichten Trainer & Trainerin anwesende erwachsene Person Juniorenleiterin
Stufe 2 Massnahmen Zuständigkeit zuständige Vorstandsmitglieder	Schlägern, Mobbing, Diebstahl, Sachbeschädigung, Erpressung, vulgäre und rassistische Sprüche Drohungen, Drogenkonsum Gespräch, schlichten, Sachverhalt klären, Vorstand informieren anwesende erwachsene Person IC-Captain Präsident Vizepräsident	Schlägern, Mobbing, Diebstahl, Sachbeschädigung, Erpressung, vulgäre und rassistische Sprüche Drohungen, Drogenkonsum Gespräch, schlichten, Vorstand informieren, Information Eltern Trainer & Trainerin anwesende erwachsene Person Juniorenleiterin
Stufe 3 Massnahmen zuständige Vorstandsmitglieder	Mehrfachkonflikte, grobe Körper-Verletzung, sexuelle Belästigung, grobe Sachbeschädigung Sofern Sachverhalt klar: Polizei aufbieten Präsident Vizepräsident	Mehrfachkonflikte, grobe Körper-Verletzung, sexuelle Belästigung, grobe Sachbeschädigung Information an Eltern, Fachstelle beiziehen, sofern Sachverhalt klar: Polizei aufbieten Juniorenleiterin evtl. externe Fachstelle

Konfliktmanagement & Suchtprävention des TC Buchs

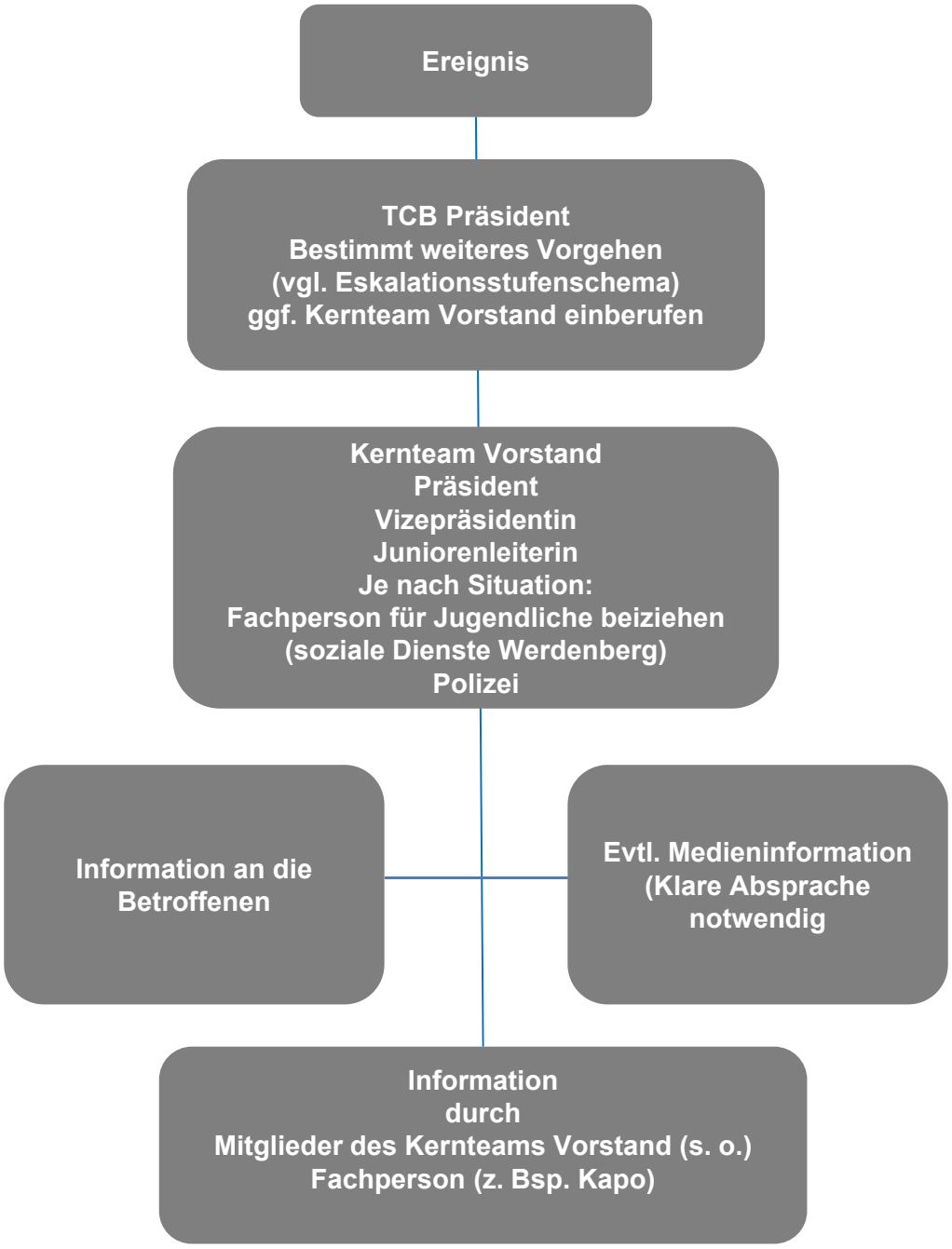

Regeln für die Platzbelegung

Zweck, Ziele

- Transparenz und Ordnung im Spielbetrieb
- Schutz der korrekten Mitglieder und der Schwächeren (Schüler, Junioren, Gelegenheitsspieler)
- Schutz der Rechte der Aktivmitglieder in den Hauptspielzeiten
- Leichteres Kennenlernen der Mitgliedernamen
- Klare Situation beim Warten

1. Berechtigung

1.1 Berechtigt, einen Platz zu belegen sind Spieler, die

- als Clubmitglied über ein vom Club erhaltenes Namensschild verfügen
- als Gast eines Mitglieds entsprechend dem Gästereglement im Gästebuch eingetragen sind
- als Schnupperabonnent über ein entsprechendes Namensschild verfügen
- als bezahlender Gast nach Eintragung ins Gästebuch den Platz bezahlt haben **und** auf der Anlage anwesend sind **und** einen oder mehrere Spielpartner mit Spielberechtigung haben.

1.2 Die Spielzeitberechtigung für Einzelspiele beträgt 45 Minuten, für Doppel 75 Minuten.

1.3 Die persönlichen Namensschilder sind magnetisch und befinden sich nach Bezahlung des Jahresbeitrags auf der ABC-Tafel im Clubhaus.

Regeln für die Platzbelegung

2. Belegungssystem, Regeln

2.1 Die Belegungstafel ist an der Clubhauswand auf der Terrasse angebracht. Sie ist in Viertelstunden eingeteilt und weist pro Platz vier Felder für Namensschilder auf, zwei für Einzelbelegung und vier für das Doppelspiel. Die Länge des Namensschildes entspricht auf der Tafel einer Spielzeit von 45 Minuten. Beim Einzelspiel sind die Namensschilder deshalb untereinander anzuordnen. Beim Doppelspiel sind sie so zu versetzen, dass insgesamt der 1 ¼ Stunden entsprechende Zeitraum abgedeckt wird.

2.2 Um bei belegten Plätzen Unterbrüche zu vermeiden, muss immer direkt an eine Platzbelegung angeschlossen werden, d.h. es ist unzulässig, z.B. 15 oder 30 Minuten leer zu lassen (Ausnahme siehe 2.4).

2.3 Belegungen können nur in den auf der Belegungstafel vorgesehenen ¼-Stundenabschnitten gemacht werden (Ausnahme siehe 2.4).

2.4 Wenn ein Platz vor der Belegung frei ist, so kann die Reservation unmittelbar bei Spielbeginn am effektiven Zeitpunkt angebracht werden. Die anschliessende Belegung kann dann aber erst zur vollen Viertelstunde erfolgen.

2.5 Um eine reibungslose Ablösung bei gewischtem und gespritzten Platz zu ermöglichen, sind die ablösenden Spieler ersucht, den noch Spielenden ca. 10 Minuten vor Beginn ihrer Spielzeit zu erkennen zu geben, dass sie demnächst abgelöst werden sollen. Die Spielenden haben sich ihre Zeit so einzuteilen, dass für die Platzpflege noch genügend Zeit verbleibt.

2.6 Wenn nach abgelaufener Spielzeit noch niemand den Platz zu belegen wünscht, dann darf weitergespielt werden. Der Platz muss dann aber bei neu eintreffenden Spielern auf deren Wunsch zur Hälfte der laufenden Viertelstunde freigegeben werden, um den Viertelstunden-Rhytmus rasch möglichst wieder zu erreichen.

2.7 Nach Spielende sind die Schilder wieder an der Tafel im Clubhaus anzubringen.

Regeln für die Platzbelegung

2.8 Es ist untersagt, Belegungen nachträglich zu verschieben, es sei denn, es ist noch keine nachfolgende Belegung erfolgt und es werde während einer Einzelpartie nachträglich auf Doppelspiel umgestellt. Dabei bleiben dann aber die Einzelbelegung und damit auch der Beginn unverändert.

2.9 Nach Ablauf einer Platzbelegung darf nicht unmittelbar anschliessend auf demselben oder auf einem anderen Platz weitergespielt werden, um anderen neu eintreffenden oder wartenden Spielern den Vortritt zu geben. Wer gespielt hat, muss eine 15-Minuten-Pause einlegen. Erst anschliessend an diese Pause darf das Namensschild für eine neue Belegung verwendet werden. Dies gilt auch, wenn der oder die neuen Partner keinen anderen passenden Spielpartner mit Spielberechtigung gefunden haben. Während der Pause darf das Namensschild nicht entfernt werden.

2.10 Es ist untersagt

- die Belegungen anderer zu verschieben
- Belegungen für andere vorzunehmen
- eine Belegung vor Eintreffen des oder der Spielpartner vorzunehmen

3. Platzreservierungen
Reservationen für Tennislehrer, offizielle Trainings, Interclubspiele, Turniere etc., welche vom zuständigen Vorstandsmitglied bewilligt worden sind, werden so früh wie möglich durch Setzen der entsprechenden Magnetschilder angezeigt.

4. Abhanden gekommene Namensschilder
sind dem Clubkassier zu melden. Bis zum Ersatz kann ein Gästeschild verwendet werden.

5. Unstimmigkeiten, Zuwiderhandlungen
sollen unverzüglich einem Vorstandsmitglied gemeldet werden. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Regeln durchzusetzen.

Der Vorstand, im Jahr 2009

Junioren-Reglement

Gültig für Junioren bis zum Ende des 9. Schuljahres (für ältere Junioren gelten die Statuten des TCB).

Mitgliedschaft
Minimalalter: Schulpflicht ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im TCB. Statutengemäss wird die Maximalzahl, auch der Junioren, durch die Generalversammlung festgesetzt.

Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft
Über schriftlich eingereichte Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Die schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist Voraussetzung für die Aufnahme. Wer auszutreten wünscht, hat dies statutengemäss schriftlich bekannt zu geben, ansonsten gilt der Jahresbeitrag als geschuldet. Wer den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirkt, kann ausgeschlossen werden.

Jahresbeitrag
Er wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. August, reduziert sich der Beitrag um die Hälfte.

Spielzeiten
Montag bis Freitag ab 18.00 h haben die Aktivmitglieder Priorität. Von Junioren belegte Plätze sind deshalb den Aktivmitgliedern sofort zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen:

- Junioren, die im laufenden Jahr das 9. Schuljahr beenden, sind nach 18.00 Uhr spielberechtigt und erhalten bei Saisonbeginn das blaue Namensschild
- Gutklassierte Junioren können vom Vorstand Ausnahmebewilligungen erhalten

Junioren-Reglement

Pflichten

- Junioren haben Statuten, Spiel- und Platzreglemente des TCB in gleicher Weise wie die Aktivmitglieder zu beachten
- Für Junioren gilt auf den Anlagen des TCB Alkoholverbot
- Es ist Angelegenheit der Eltern, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen
- Der TCB lehnt jegliche Haftung aus dem Spielbetrieb ab
- Wer an einem geregelten Training teilnimmt, hat sich an die Anordnung des zuständigen Leiters zu halten

Schlussbestimmungen

Jedem Junior ist bei seinem Clubeintritt ein Reglement auszuhändigen. Der Vorstand wird ermächtigt, dieses Reglement abzuändern, sofern dadurch die Rechte der Aktivmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorstand, im Jahr 2005

Gäste-Reglement

Für Nicht-Clubmitglieder und Passivmitglieder sowie Gäste von Aktivmitgliedern (in diesem Reglement generell "Gäste" genannt) gelten folgende Regelungen:

1. Spieldauer

Einzel	45 Minuten
Doppel	75 Minuten

2. Hauptspielzeiten

Wochentage	ab 17.30 Uhr
Samstag	ab 13.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	bis 13.00 Uhr

Gäste haben kein Recht auf Platzbenützung während den Hauptspielzeiten oder wenn Aktivmitglieder warten, mit der Einschränkung, dass ausserhalb der Hauptspielzeiten angefangene Gästespiele zu Ende geführt werden dürfen.

3. Platzgebühr für Gäste

Pro Passivmitglied und Spieldauer	CHF **5**
Pro Gast und Spieldauer	CHF **10**, max. CHF **30** pro Platz
Wochenkarte für Gäste	CHF **70** pro Person
Pro Jugendlichem und Spieldauer *1)	CHF **5**

*1) Bis und mit dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Danach gilt der Ansatz für erwachsene Gäste (CHF 10 pro Gast und Spieldauer)

4. Berechtigung

Jedes Aktivmitglied darf gegen Bezahlung der Platzgebühr 6 x pro Saison einen Gast mitbringen.
Als Gast oder Passivmitglied darf man nicht mehr als 6 x pro Saison auf unseren Plätzen spielen.

5. Verantwortlichkeiten

Gäste und Aktivmitglieder mit Gästen müssen dafür besorgt sein, dass

unbedingt vor Beginn des Spiels ein Eintrag ins Gästebuch erfolgt und ordnungsgemäss abgerechnet wird.

Im Gästebuch befinden sich Couverts, welche mit dem Geld in den Briefkasten an der Clubhauswand eingeworfen werden können.

Der Vorstand, im März 2012

Statuten des Tennisclub Buchs SG

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Buchs SG (nachfolgend TCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchs SG.

Art. 2 Der TCB bezweckt auf unbestimmte Dauer die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3 Der TCB kann sich massgebenden Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

Art. 4 Der TCB ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCB besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8 Junioren sind Kinder und Jugendliche bis Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Art. 9 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Tennissports aufgenommen werden. Passivmitglieder können nur ehemalige Aktivmitglieder sein.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Die Maximalzahl der Aktivmitglieder, Junioren und Passivmitglieder wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 11 Jeder Mitgliedschaftskandidat hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand einzureichen. Junioren haben zudem eine schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Im Aufnahmefall sind Statuten und Reglemente dem Entscheid beizulegen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Art. 12 Wer in den TCB eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Sämtliche Mitgliederkategorien sind im Rahmen dieser Statuten und der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 14 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 15 Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 16 Die Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Meinungsäusserungsrecht an der Generalversammlung.
Die weiteren Rechte und Pflichten der Junioren legt der Vorstand im Juniorenreglement fest.

Art. 17 Passivmitglieder sind berechtigt, an allen geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen.
Zudem können die Passivmitglieder jährlich zu einem reduzierten Preis ein paar Mal die Tennisplätze benützen. Die genauen Modalitäten werden vom Vorstand im Gästereglement festgelegt.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

Art. 18 Clubmitglieder bezahlen einen festen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge bis spätestens 31. März zu entrichten. Die Jahresbeiträge von später eintretenden Mitgliedern sind innerhalb eines Monats nach dem Aufnahmeentscheid zu leisten.

Junge Aktivmitglieder bezahlen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, die Hälfte des Aktivbeitrags.

Wer im Verlaufe einer Spielsaison eintritt, hat den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. August, wird der Jahresbeitrag um die Hälfte reduziert.

Mitglieder die durch Krankheit oder Unfall (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) mehr als drei Monate während einer Spielsaison nicht spielfähig sind, haben Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 20 Der Austritt bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Für die Behandlung des Austrittsgesuches ist der Vorstand zuständig. Aus wichtigen Gründen, wie Wegzug, Krankheit und Unfall kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres genehmigen.

Der Austritt aus dem TCB kann nur genehmigt werden, wenn das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des TCB zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCB oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCB nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Bereits geleistete Jahresbeiträge ausgeschlossener Mitglieder verfallen dem TCB.

III. Organisation

Art. 22 Die Organe des TCB sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens Ende März, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten. Sie werden vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus ebenfalls unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
Anträge der Mitglieder an die ausserordentliche Generalversammlung, welche nur die traktandierten Punkte betreffen dürfen, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

Art. 26 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revision der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kredite
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederzahlen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

B. Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCB. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Rechungsrevisoren fallen.
Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Spielberechtigung von Gästen und Passivmitgliedern, ein Juniorenreglement sowie ein Reglement betreffend der Platzbelegung.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens jedoch aus 9 Mitgliedern.
Der Vorstand besteht zwingend aus:

- Präsident
- Aktuar
- Spielleiter
- Platzchef
- Kassier
- Presse- und Informationsverantwortlicher
- Juniorenverantwortlicher

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt aus den gewählten Mitgliedern das Mitglied, welches zusätzlich die Funktion des Vizepräsidenten übernimmt, natürlich nur für den Fall, dass die Generalversammlung keinen Vizepräsidenten als zusätzliches Vorstandsmitglied wählt.

Art. 31 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre bei ständiger Wiederwählbarkeit.

Art. 32 Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschriftsbefugnis.

Art. 33 Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und vertritt den TCB nach aussen.

Art. 34 Der Aktuar führt das Protokoll und unterstützt den Präsidenten bei den Vereinsgeschäften.

Art. 35 Der Spielleiter hat im Wesentlichen folgende Aufgaben, für welche er einzelunterschriftsbefugt ist:

- Organisation des Spielbetriebs
- Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs

Art. 36 Der Platzchef ist verantwortlich für den Unterhalt und die Sauberkeit der gesamten Anlage und aller Inventargegenstände. Er schlägt dem Vorstand den Platzwart vor. Der Platzwart wird vom Vorstand gewählt und ist dem Platzchef unterstellt.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

Art. 37 Der Kassier hat eine detaillierte Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und Gebühren und ist für die damit zusammenhängende Korrespondenz verantwortlich.
Der Kassier hat dem Vorstand jährlich ein Budget sowie der Generalversammlung jährlich eine Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 38 Der Presse- und Informationsverantwortliche ist für die Erstellung der Vereinsbroschüre verantwortliche, schreibt Zeitungsberichte über Clubanlässe und pflegt den Kontakt zu den Sponsoren.

Art. 39 Der Juniorenverantwortliche ist für die Heranziehung, Ausbildung und die Förderung des Nachwuchses des TCB verantwortlich.

Art. 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 41 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alle zwei Jahre durch die ordentliche Generalversammlung zwei Revisoren und ein Ersatzmann gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sind ständig wieder wählbar.
Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Geschäftsführung des TCB abzugeben. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung des Kassiers Einsicht zu nehmen.

IV. Verbindlichkeiten des TCB

Art. 42 Für Verbindlichkeiten des TCB haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen, lehnt der TCB jegliche Haftung ab.
Für Unfälle auf der Clubanlage haftet der TCB in keinem Falle.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

V. Statutenrevision

Art. 43 Die Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden. Vorausgesetzt ist ein Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung oder ein schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
Zur Statutenänderung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VI. Auflösung des TCB

Art. 44 Die Auflösung des TCB oder die Fusion mit einem anderen Tennisclub ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCB zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 45 Ein, nach Auflösung des TCB, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden. Über die Verteilung des verbleibenden Vermögens entscheidet die GV.
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.02.2012 und treten per sofort in Kraft.

Statuten des Tennisclub Buchs SG

Die bisherigen Ausgaben der Statuten:
Revision am 25. Februar 2012 (Artikel 6, 8 und 18)
Revision am 16. Februar 2007
Revision am 13. März 1976
Revision am 28. November 1970
Revision am 29. März 1952
Erste Ausgabe anlässlich der Gründerversammlung vom 29. März 1949

Buchs, 25. Februar 2012 – genehmigt durch die Generalversammlung

Der Präsident:	**Der Kassier:**
Urs Kaufmann	Hansruedi Scheurer

„Sport-verein-t“

Im Jahre 2007 hat der Vorstand begonnen den Club nach den Kriterien von „Sport-verein-t“ auszurichten und entsprechend zu organisieren.

Im Vordergrund stand dabei eine sinnvolle, praktische und funktionelle Organisation des Vereins.

Ende 2009 hat der TC-Buchs das Qualitäts-Label erhalten.

Ziele von ‚Sport-verein-t‘:

- **Stärkung der gesellschaftlichen Position** von Sportvereinigungen sowie **des Zusammenwirkens mit der Öffentlichkeit** (Behörden, Schule, Wirtschaft, etc.)
- **Erhöhte Wertschätzung** für die in Sportvereinigungen erbrachten **ehrenamtlichen Leistungen** und **Festigung der organisatorischen Strukturen**
- **Verbesserte Integration** von Menschen unterschiedlicher Herkunft und von Menschen mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen über den Sport in die Gesellschaft
- Sensibilisierung für **Gewalt-, Konflikt- und Suchtprävention**. **Förderung der Solidarität** unter den Sportorganisationen

Verantwortliche im Tennisclub Buchs SG - Stand März 2012

	Präsident (Repräsentation des Clubs, Verbände, Führung des Vorstands)	Urs Kaufmann Schönfeldstrasse 11, 9470 Buchs Tel. P: 081 756 04 59 Tel. mob: 076 316 04 59 E-mail: kaufmannurs@bluewin.ch
	Presse/Information; Vizepräsidentin (Informationswesen: Presse, RheinauNews, Stv. Präsident)	Regula Gebelein Stegstrasse 29, 9473 Gams Tel. P: 081 756 04 05 Tel. mob: 076 501 10 05 E-mail: gebelein@hispeed.ch
	Spielleiter 1 (ICM, Lizenzen, Trainingsbetrieb, Cups, Platzreservationen, Freundschaftstreffen)	Christoph Steuble Guschastrasse 21, 9475 Sevelen Tel. P: 081 771 17 27 Tel. mob: 076 504 63 45 E-mail: christoph.steuble@bzbuchs.ch
	Spielleiter 2 (Rangliste, Clubturniere, Clubfeste)	Antonio Martins Briggla 6a, 9475 Sevelen Tel. mob: 079 625 18 05 E-mail: martins.antonio@catv.rol.ch
	Juniorenleiterin (Betreuung und Training der Junioren)	Petra Hofbauer-Tschirky Giessenweg 18, 9470 Buchs Tel. P: 081 756 61 53 Tel. mob: 078 686 03 68 E-mail: hofbauerpetra@rsnweb.ch
	Platzchef (Unterhalt der Anlage und Plätze)	Werner Göldi Quellenweg 19, 9470 Buchs Tel. P: 081 756 54 45 Tel. mob: 079 681 21 03 E-mail: werner.goeldi@rissibau.ch
	Kassier (Kasse, Buchhaltung, Mitgliederliste)	Hansruedi Scheurer Maienweg 5, 9470 Buchs Tel. P: 081 756 48 33 Tel. G: 081 772 36 14 E-mail: hansruedi.scheurer@bluewin.ch
	Aktuar (Korrespondenz, Protokolle)	Fabian Oeler Hof 76, 9478 Azmoos Tel. P: 081 757 26 27 Tel. mob: 079 585 48 92 E-mail: fabian.oeler@wartau.ch